

Sitzung vom 2. März 1994

**649. Anfrage (Erhöhung des Pekuliums in der Strafanstalt)**

Kantonsrat Theo Quinter, Geroldswil, hat am 3. Januar 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Im Voranschlag sind unter Kontonummer 2212.3182 der Direktion der Justiz Fr. 2650000 bewilligt worden. Darin enthalten sind Mehraufwendungen von Fr. 234000, begründet im Bericht des Regierungsrates auf S. 49 mit: Grösserer Insassenbestand und Erhöhung des Pekuliums.

Nachdem der Kantonsrat den Steuerfuss im Kanton Zürich nicht erhöhte und die Regierung anschliessend eine sofortige Überprüfung aller nicht gesetzlich geregelten Beiträge und Ausgaben bekanntgab, stelle ich die folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist das Pekulium in den einzelnen Anstalten
  - a) vor der Erhöhung?
  - b) nach der Erhöhung?
2. Welches sind die Gründe für eine Erhöhung, nachdem die Löhne für das Staatspersonal weitgehend eingefroren wurden?
3. Gibt es Differenzierungen in der Höhe des Pekuliums nach Herkunftsländern? (Ganz unterschiedliche durchschnittliche Kaufkraft kann das erhöhte Pekulium «interessant» machen.)
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Erhöhungen des Pekuliums zu überprüfen und eventuell rückgängig zu machen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Theo Quinter, Geroldswil, wird wie folgt beantwortet:

Im Hinblick auf die Mitbenützung von Anstalten, über die er nicht selbst verfügt, wie beispielsweise die offene Erstmaligenanstalt Saxerriet, ist der Kanton Zürich seit 1956 Mitglied der ostschweizerischen Vereinbarung über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen. Dieses Konkordat, dem die acht ostschweizerischen Kantone angehören, stellt die nötigen Richtlinien für einen einheitlichen Strafvollzug in allen erfassten Anstalten auf.

Mit einer für die beteiligten Kantone verbindlichen Richtlinie setzt das leitende Gremium der ostschweizerischen Vereinbarung auch das maximale und das durchschnittliche Pekulium fest, das pro Arbeitstag mit acht Stunden Arbeitszeit ausgerichtet wird. Die Ansätze für das Pekulium wurden letztmals auf den 1. Januar 1993 der Teuerung seit der letzten Festlegung angepasst. Der Höchstansatz des Pekuliums wurde von Fr. 30 auf Fr. 33, der Durchschnittsansatz für eine normale bis gute Arbeitsleistung von Fr. 22 auf Fr. 24.50 erhöht. Diese Ansätze gelten sowohl für die Strafanstalt Regensdorf wie für die Bezirksgefängnisse. Die lange Aufenthaltsdauer der Insassen und das Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen führen in der Strafanstalt Regensdorf dazu, dass dort viele Insassen den Höchstbetrag des Verdienstanteils erreichen.

Die Festsetzung des Pekuliums für jeden Insassen hat gemäss den Richtlinien aufgrund der Anforderungen des Arbeitsplatzes und der Arbeitsleistung zu erfolgen. Eine Berücksichtigung der Herkunft des Gefangenen verstiesse gegen das Gleichbehandlungsgebot, wäre auch kaum praktikabel und nicht sinnvoll: Es würde nicht verstanden und müsste zu Spannungen und schlechterer Arbeitsleistung führen, wenn zwei Insassen bei gleicher Lei-

stung an einem Arbeitsplatz nur aufgrund ihrer Nationalität unterschiedlich entschädigt würden.

Die erwähnte Erhöhung wurde auf den 1. Januar 1993 eingeführt, konnte aber infolge später Mitteilung im Voranschlag der Strafanstalt Regensdorf für das Jahr 1993 nicht berücksichtigt werden. Die Anpassung der Voranschlagszahlen mit entsprechender Differenzbegründung erfolgte daher erst im Rahmen des Voranschlags für das Jahr 1994, zusammen mit einer Anpassung des gleichen Budgetpostens an den angewachsenen Insassenbestand.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 2. März 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller